

Reglement 2018

für das Weiterbildungsprogramm

Certificate of Advanced Studies ETH in Cyber Security (CAS ETH Cyber Security)

am Departement Informatik

vom 27. März 2018¹ (Stand am 25. Mai 2020)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003²,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm Certificate of Advanced Studies ETH in Cyber Security (CAS ETH Cyber Security), in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, durchgeführt wird.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Informatik (D-INFK) zugeordnet.

Art. 2 Zertifikat

Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm das Zertifikat:

Certificate of Advanced Studies ETH in Cyber Security
(Abgekürzt: CAS ETH Cyber Security)

Art. 3 Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-INFK her;
- c. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

² Die Leitung setzt sich aus dem/der Delegierten, dem/der stellvertretenden Delegierten und dem/der Programmkoordinator/in zusammen.

³ Der Delegierte/die Delegierte sowie der/die stellvertretende Delegierte wird vom D-INFK ernannt.

⁴ Der/die Programmkoordinator/in wird durch den Delegierten/die Delegierte ernannt.

¹ Ausgabe mit Änderung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-INFK vom 25.05.2020. Die vorliegende Reglementsausgabe (25.05.2020 – 2) ersetzt die vorangehende Ausgabe (27.05.2019 – 1).

² RSETHZ 201.021

Art. 4 Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem³.

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

⁵ Das D-INFK führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art. 5 Inhalt

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Bachelorabschluss oder einem von der ETH anerkannten Bachelorabschluss mit Arbeitserfahrung im Bereich der Informationssicherheit. Das Programm richtet sich explizit nicht nur an Personen mit einem rein technischen Hintergrund, sondern allgemein an Person die in ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Thema Informationssicherheit konfrontiert sind. Im Rahmen von drei zu belegenden Modulen werden zum einen die Grundlagen der technischen Informationssicherheit, zum anderen strategische Ansätze zum Thema Informationssicherheit vermittelt. Das Ziel der Veranstaltung ist es, das individuelle Fachwissen der Teilnehmenden mit Grundlagen und aktuellem Wissen im Bereich der Informationssicherheit zu erweitern.

Die Titel der Module lauten:

- Introduction to Information Security
- Information Security Seminar
- Contemporary Topics in Cyber Security

Art. 6 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen die drei angebotenen Module im Umfang von insgesamt 10 KP bestanden werden.

² Das Weiterbildungsprogramm dauert mindestens ein Semester Teilzeit.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt 18 Monate. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Delegierte auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein weiteres Jahr verlängern.

Art. 7 Lerneinheiten, Leistungskontrolle

¹ Das Weiterbildungsprogramm legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis⁴ fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis⁵ festgelegt.

³ www.weisungen.ethz.ch

⁴ www.vvz.ethz.ch

⁵ www.vvz.ethz.ch

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 8 Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden.

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des Delegierten möglich.

Art. 9 Zertifikat, Diploma Supplement

Nach Erfüllen der im individuellen Studienplan festgehaltenen Anforderungen wird ein ETH-Zertifikat nach Art. 3 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung

Art. 10 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Bachelorabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

² Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁶ zugelassen werden.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Weiterbildungsprogramms ergänzt werden.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art. 11 Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch das Zentrum für Weiterbildung immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich beim Zentrum für Weiterbildung ein.

³ Das Zentrum für Weiterbildung legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

⁴ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag des Delegierten durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

⁶ SR 414.134.1

Art. 12 Schulgeld und Kosten

¹ Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 2 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁷ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 10 nicht mehr erreichen kann wegen:
 - 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen, oder
 - 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

Art. 14 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁸ anfechtbar.

Art. 15 Sonderfälle

Der/die Delegierte regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

⁷ SR 414.131.7

⁸ SR 172.021